

# Feuerwehrfeste – Was ist steuerlich zu beachten?

## Untersuchung der körperschafts- und umsatzsteuerrechtlichen Lage

Der Frühling ist da, und es kommt die Zeit der Feuerwehrfeste. Im folgenden Beitrag soll die körperschaftssteuerrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Behandlung der so genannten Feuerwehrfeste untersucht werden.

Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art körperschaftssteuerpflichtig und umsatzsteuerpflichtig.

Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nach § 2 Abs 1 KStG jede Einrichtung, die

- wirtschaftlich selbständig ist und
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht und
- zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung

am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und

- nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Die Abhaltung eines mehrtägigen Feuerwehrfestes erfüllt zweifelsohne alle Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art. Das würde grundsätzlich bedeuten, dass diese Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehren zur Körperschaftssteuerpflicht und zur Umsatzsteuerpflicht führen würden.

Seit 1993 gibt es allerdings Vorschriften im KStG und im UStG, die derartige Feste unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuerpflicht befreien. § 5 Z 12 KStG normiert eine Steuerbefreiung für entgeltliche Geselligkeitsveranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, welche sonst als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig wären. Der Anwendungsbereich des § 5 Z 12 KStG ist nicht auf bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts eingeschränkt. Betroffen sind z.B. die Feuerwehrfeste (Zeltfeste), Pfarrfeste oder entsprechende Veranstaltungen einer politischen Partei. Die Steuerbefreiung nach § 5 Z 12 KStG ist an die Erfüllung nachstehender Voraussetzungen geknüpft:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenauschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
- die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten gemein-

nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes abgehalten werden, und

- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet werden, und
- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

*Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll.*

Als gesellige Veranstaltungen gelten ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmungen. Neben den in § 5 Z 12 KStG beispielsweise angeführten Veranstaltungen erfüllen auch Veranstaltungen ähnlichen Charakters und mit gleicher Zielsetzung diese Voraussetzung.

Veranstaltungen, die tatsächlich unentgeltlich durchgeführt werden, erfüllen mangels Einnahmenerzielung nicht die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art. Allerdings zählen zum Entgelt nicht nur Eintrittsgelder, sondern auch unechte Spenden (verdeckter Eintrittspreis).

### Zeitliche Begrenzung auf vier Tage

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten auf vier Tage im Jahr und der damit verbundenen Ausgabe von Speisen und Getränken auf

**Mag. Dr. Ursula Riedmüller**  
ist Kommunalexpertin bei der  
NÖ Gemeinde Beratungs &  
SteuerberatungsgmbH



**Mag. Dr. Raimund Heiss**  
ist Finanzstadtrat in Neulengbach  
und Kommunalexperte bei der  
NÖ. Gemeinde Beratungs &  
SteuerberatungsgesmbH





Feuerwehrfeste sind nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen von der Körperschaftssteuer und von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch für Veranstaltungen anderer Körperschaften öffentlichen Rechts wie z.B. Pfarrfeste.

drei Tage im Jahr bezieht sich auf die Summe der von der betreffenden Körperschaft öffentlichen Rechts in einem Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen. Dabei ist ein Tag mit 24 Stunden zu berechnen, angefangene Tage zählen als volle Tage. Übersteigen die Aktivitäten die gesetzlichen Obergrenzen, liegt für sämtliche Veranstaltungen des Kalenderjahres ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vor.

#### **Beispiel:**

Ein Feuerwehrfest mit Gastronomie dauert von Freitag, 17.00 Uhr bis Sonntag, 23.45 Uhr. Sind die Voraussetzung des § 5 Z 12 KStG erfüllt?

#### **Lösung:**

Da die Veranstaltung drei Tage gedauert hat, kann die Körperschaft noch einen Tag eine gesellige Veranstaltung (ohne Gastronomie) durchführen, ohne dass ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art entsteht.

Achtung: Die Veranstaltung, die am Freitag beginnt, darf nicht länger als bis Sonntag 24:00 Uhr dauern, weil angefangene Tage als volle Tage zählen.

Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung

der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. So ist z.B. ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. der Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekannt gegeben wird.

#### **Beispiel:**

Auf einem Plakat, welches das Feuerwehrfest in XY ankündigt, findet sich die Aufschrift: „Die Erträgnisse dienen zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr XY“. Sind die Voraussetzung des § 5 Z 12 KStG erfüllt?

#### **Lösung:**

Da bei Bekanntmachung der Veranstaltung nicht erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll, entsteht ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art. Allgemeine Aussagen, dass die Erträgnisse zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.

Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muss jedoch nicht unmittelbar nach Feststehen des finan-

ziellen Ergebnisses einer bestimmten Veranstaltung erfolgen. Es ist zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in ausreichender Höhe zur Erfüllung des konkreten begünstigten Zweckes vorhanden sind. Dieser Ansparzeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

### **Zusammenfassung**

Feuerwehrfeste sind nur bei Einhaltung aller oben genannter Voraussetzungen von der Körperschaftssteuer und von der Umsatzsteuer befreit. Diese Ausführungen zu den Feuerwehrfesten gelten auch für entsprechende Veranstaltungen anderer Körperschaften öffentlichen Rechts (Pfarrfeste oder entsprechende Veranstaltungen einer politischen Partei). Diese Ausführungen gelten nicht für Veranstaltungen von Vereinen. Unter welchen Voraussetzungen Vereine Feste steuerlich begünstigt veranstalten können, wird in der nächsten Ausgabe der NÖ GEMEINDE dargestellt.